

Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde

Informationen zum Artenschutz

Für in Haltung befindliche lebende Reptilien besteht nach § 12 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine unverzügliche **Kennzeichnungspflicht**. In Anlage 6 der BArtSchV sind alle kennzeichnungspflichtigen Reptilienarten aufgelistet. Wer ein Exemplar dieser Reptilienarten hält, hat diese unverzüglich zu kennzeichnen. Gemäß der EG-Durchführungsverordnung (EG-VO 865/2006) ist eine individuelle Kennzeichnung von Anhang A-Reptilienarten zur *Handelsüberwachung* vorgeschrieben.

Die Kennzeichnungspflicht besteht grundsätzlich und ist nicht an die Erteilung einer EU-Bescheinigung gebunden. Diese kann jedoch ohne ausreichende Kennzeichnung des Tieres ihre Gültigkeit verlieren.

Vorgeschriebene Kennzeichnungsmethoden nach §13 Abs. 1 BArtSchV

Reptilien können nach Wahl des Halters mittels Transponder oder Fotodokumentation gekennzeichnet werden.

Transponder

- Zur dauerhaften Kennzeichnung von Reptilien wird bei entsprechender Eignung des Tieres die Nutzung von Artenschutz-Transpondern (Mikrochips) empfohlen
 - Diese Kennzeichnungsmethode ist bei Reptilien mit einem Gewicht über 200 Gramm, bei Schildkröten erst ab 500 Gramm, zulässig
 - Die Transponderkennzeichnung darf nur von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden und ist nach den Vorgaben des § 15 Abs. 1 und 5 BArtSchV umzusetzen

Fotodokumentation

- Bei dieser Kennzeichnungsmethode müssen die individuellen Körpermerkmale des Tieres erkennbar dokumentiert werden
- Sie ist bei Schildkröten (u.a. Gattung Testudo, Strahlenschildkröten), Schlangen oder Leguanen möglich
- Folgende individuelle und unverwechselbare Körpermerkmale des Tieres sind dabei darzustellen:
 - Bei Schildkröten die Kreuzungslinie des Bauchpanzers (geschlossene Bauchnaht) und die Nahtstelle des Rückenpanzers
 - Bei Schlangen die Schuppen im Kopfbereich (seitlich, oben)
 - Bei Leguanen die Brustbeschilderung sowie die Kopf- und Halsseite

- Anforderungen an die Fotodokumentation, damit die Merkmale gut erkennbar sind
 - Möglichst Bildformat 9 x 13 cm. Die Aufnahme muss **bildfüllend, gut ausgeleuchtet** und ohne Schatten und Lichtreflexe aufgenommen werden
 - Schildkröten müssen auf dem **Fotoraster** als Größenreferenz fotografiert werden
 - Eindeutige **Beschriftung des Bildes** (Datum der Aufnahme, Geburtsdatum des Tieres und Gewicht des Tieres)
 - Zusendung bevorzugt als digitale Bilddatei (u.a. jpeg-Datei); Fotoabzüge sind in zweifacher Ausfertigung zuzusenden



Abbildung 1: Beispiel geeignete Fotodokumentation *Testudo hermanni* (Rückenpanzer)



Abbildung 2: Beispiel geeignete Fotodokumentation *Testudo hermanni* (Bauchpanzer)

- Fachlich empfohlene Dokumentationsintervalle der Fotodokumentation bei Landschildkröten:

Alter des Tieres	Empfohlenes Intervall der Bilddokumentation
1. Lebensjahr	halbjährlich (Foto im Herbst des Schlupfjahres und im Frühjahr nach dem ersten Winter)
1.-10. Lebensjahr	jährlich
ab dem 11. Lebensjahr	alle fünf Jahre

Quellen: Literatur: Carolin Bender, Fotodokumentation von geschützten Reptilien, Herausgeber: Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT) e.V., 2000; Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005

Bilder: Abbildung 1 und 2 privat